Teilnahmebedingungen für die Sommerferienaktionswochen des EC Bielefeld

1. Vorbemerkungen

Unser Ferienangebot* schließt das Hören auf die Botschaft von Jesus Christus in Andacht und Bibelarbeit der unterschiedlichsten Art ein. Wer sich zu unseren Veranstaltungen anmeldet, ist gewillt, an einer christlichen, bibelorientierten Gemeinschaft teilzunehmen. Die Veranstaltungsleitung erwartet von den Teilnehmenden, dass Sie an den Programpunkten teilnehmen, die geplant und durchgeführt werden.

* gilt gleichermaßen für alle Angebote des EC-Bielefeld.

2. Allgemeine Bedingungen

Unser Ferienangebot ist vorrangig für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestimmt, die der LKG Bielefeld und/oder dem EC Bielefeld zugehörig sind. Bei ausreichendem Teilnehmerplatz werden weitere mögliche Teilnehmende eingeladen.
Die Belegungen richten sich nach der Alterstendenz jeder Maßnahme sowie nach dem Eingang der Anmeldungen. Das gleiche gilt für das Verteilen von Wartelistenplätzen. Die Anzahl von Teilnahmeplätzen jeglichen Geschlechts ist variabel, es gibt keine feste Anzahl für ein bestimmtes Geschlecht.
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht!

3. Abschluss des Anmeldeverfahrens

Die Anmeldung für das Ferienangebot muss schriftlich über das Anmeldeformular vorgenommen werden. Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Teilnehmenden/Mitarbeitenden unter 18 Jahren ist das Formular auch von einer:m gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters bei der:dem Anmeldenden, z.B. per E-Mail, ist die Anmeldung gültig. Sollte das Ferienangebot bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die:der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

4. Bezahlung

Die Teilnahmegebühr ist zeitnah, spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, auf das angegebene Konto unter der Angabe des Namens der teilnehmenden Person und dem Begriff „Ferienaktionswoche“ zu überweisen.

5. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung (Flyer/Anmeldebogen), den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden des Ferienangebotes obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. **Der:dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; sie:er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem Anmelde- oder einem extra vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.**

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt des Ferienangebotes nicht beeinträchtigen oder sonst für die:den Teilnehmende:n zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen der ausgeschriebenen oder vereinbarten Teilnahmegebühr aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen vor.

Leistungs- und Preisänderungen sind der:dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

6. Rücktritt der:des Anmeldenden vor Beginn des Ferienangebotes

Die:der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn des Ferienangebotes vom Ferienangebot zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Leitung des Ferienangebots. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer:m Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung der Teilnahmegebühr ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt die:der Anmeldende vom Ferienangebot aufgrund von unzureichenden Argumenten (z.B. kein Interesse mehr) nicht an, wird eine Stornogebühr fällig. Diese beläuft sich auf 50% der Teilnahmegebühr.

7. Rücktritt des Veranstalters vor Beginn des Ferienangebotes

Der Veranstalter darf das Ferienangebot absagen, wenn die vom Veranstalter festgelegte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird. Der Veranstalter behält sich vor, die Frist der Absage eines jeweiligen Veranstaltungstags flexibel zu gestalten. Er wird eine Absage so zeitnah wie möglich mit den angemeldeten Personen bzw. den Erziehungsberechtigten kommunizieren.

8. Rücktritt des Veranstalters vor Beginn des Ferienangebotes von einzelnen angemeldeten Personen

Der Veranstalter kann vor Beginn seines Ferienangebotes von einzelnen angemeldeten Personen zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht;

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die:den betreffende:n Teilnehmende:n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist;

c) wenn die:der Anmeldende oder die:der Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;

d) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung des Ferienangebotes wesentlicher persönlicher Umstände der:des Teilnehmenden nach Abschluss des Vertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung des Ferienangebotes für die:den Teilnehmende:n oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

In allen anderen Fällen wird die ggf. bereits geleistete Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

9. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden des Ferienangebotes als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die:der Teilnehmende die Durchführung des Ferienangebotes ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden des Ferienangebotes oder die weitere schadensfreie Durchführung des Ferienangebotes nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich die:der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10. Zusätzliche Bedingungen für die Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Den Teilnehmenden/Mitarbeitenden steht nach Entscheidung der Leitung freie Zeit zur eigenen Verfügung. Für sie ist jede:r Teilnehmende/Mitarbeitende im Rahmen des Jugendschutzgesetzes selbst verantwortlich.

11. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der:des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf die dreifache Teilnahmegebühr, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Anmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der:des Teilnehmenden gegen Anordnungen der Leitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der:des Teilnehmenden verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

12. Obliegenheiten der:des Anmeldenden und der:des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede teilnehmende Person verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Sie:er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung des Ferienangebotes oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung des Ferienangebotes oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der:des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt die:der Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr:ihm oder der:dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.
Die Leitung des Ferienangebotes ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

13. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung des Ferienangebotes erforderlich sind. Er erteilt der:dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer:seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der:des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Ferienangebotes beauftragt sind.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem EC Bielefeld und der:dem Teilnehmenden richten sich nach dem Recht der BRD. Die:der Teilnehmende kann den EC Bielefeld an seinem Sitz verklagen. Für Klagen des EC Bielefeld gegen die:den Teilnehmende:n ist der Wohnsitz der:des Teilnehmenden maßgebend.

Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Veranstalter: EC-Jugendarbeit Bielefeld Mitte
Jöllenbecker Straße 193
33613 Bielefeld
Vertreten durch den Vorstand:
Tanja Detering (1. Vorsitzende)